

Informationen zu REACH Verordnung und RoHS Konformität

Sehr geehrter Kunde und Geschäftspartner,

im umfangreichen Produktportfolio der JUNKER Gruppe finden sich Schleifmaschinen mit CBN- oder Korund-Schleifscheiben für jede Aufgabe, Losgröße und Anforderung sowie Filtrationssysteme für eine effiziente und nachhaltige Sauberhaltung der Luft. Dabei legen wir hohen Wert auf die Einhaltung der aktuell gültigen Regelungen hinsichtlich der RoHS Konformität und der REACH Verordnung.

Besorgniserregende Stoffe gem. REACH Verordnung

Die REACH Verordnung 1907/2006 ist eine europäische Chemikalienverordnung für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Als nachgeschalteter Anwender mit Sitz in der EU müssen auch wir entsprechenden Teilen dieser Verordnung gerecht werden. In der sogenannten SVHC-Kandidatenliste zur REACH Verordnung sind jene Stoffe gelistet, die ab einer gewissen Massenkonzentration deklarationspflichtig sind.

Einhaltung der REACH Verordnung

Die JUNKER Gruppe stellt keine Erzeugnisse direkt aus Rohstoffen her. Die benötigten Materialien und Komponenten werden von uns bei Zulieferern bezogen. Unsere Zulieferer, die zumeist in der EU ansässig sind, sind uns gegenüber verpflichtet, jegliche meldepflichtige Massenkonzentration anzuzeigen. Zulieferer, die außerhalb der EU ansässig sind, werden mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten entsprechend dazu verpflichtet.

Meldungen, die uns von unseren Zulieferern hinsichtlich einer bedenklichen oder meldepflichtigen Massenkonzentration erreichen, geben wir unverzüglich an unsere Kunden weiter. Zudem pflegen wir kontinuierlich unsere Artikeldatenbank mit bereits bekannten Zukaufkomponenten, die eine Deklarationspflicht gem. REACH aufweisen.

Gefahrstoffe gem. RoHS 2011/65/EU

Unter die aktuell gültige RoHS Richtlinie 2011/65/EU und deren Erweiterung 2015/863/EU fallen folgende regulierte Stoffe:

- Blei
- Quecksilber
- Cadmium
- Sechswertiges Chrom
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Grundsätzlich darf in keinem Bestandteil eines Elektro- oder Elektronikgerätes ein Gewichtsanteil größer als 0,1 % eines dieser Gefahrstoffe enthalten sein. Bei Cadmium liegt diese Grenze bei 0,01 %. Entscheidend ist dabei nicht der Gewichtsanteil bezogen auf Ihr Endprodukt, sondern der Anteil in jedem einzelnen sog. „homogenen Stoff“ (einzelne Komponenten oder Materialien, die sich mechanisch nicht weiter voneinander trennen lassen).

RoHS 1, 2 und 3

Der Begriff "RoHS 3 Richtlinie" ist ein nicht offizieller Begriff und bezeichnet landläufig die ergänzende Richtlinie 2015/863/EU, durch welche die Liste der Gefahrstoffe zuletzt auf 10 Stoffe erweitert wurde.

Wir bitten daher um Verständnis, dass die JUNKER Gruppe keine Konformitäten hinsichtlich einer sogenannten "RoHS 3 Richtlinie" zusichern kann, sondern wir uns entsprechend auf die Richtlinie 2011/65/EU und damit auch auf deren gültige Ergänzung 2015/863/EU beziehen.

RoHS 1	Richtlinie 2002/95/EG
RoHS 2 alt	Richtlinie 2011/65/EU
RoHS 2 neu	Richtlinie 2011/65/EU + Ergänzung 2015/863/EU

Einhaltung der RoHS Konformität

Die RoHS Konformität und Einhaltung der REACH Verordnung sichern wir gemeinsam mit unseren Zulieferern entsprechend durch das Verfahren angelehnt an die DIN EN 50581 (VDE 0042-12 / EN IEC 63000).

Unsere Zulieferer werden von uns aufgefordert, ausschließlich konforme Komponenten an uns zu liefern und uns tatsächlich festgestellte oder vermutete Abweichungen zur REACH Verordnung und der entsprechenden RoHS Konformität unverzüglich zu melden. Zulieferer, die außerhalb der EU ansässig sind, werden mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten entsprechend dazu verpflichtet.

Sind wir nicht in der Lage eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen oder sehen wir ein Risiko hinsichtlich der Konformität einer oderer mehrerer Komponenten oder Zulieferer, so teilen wir dies Ihnen als Kunden mit.

Ausnahmen

Unter der RoHS Richtlinie ist anerkannt, dass für bestimmte Anwendungsgebiete die Verwendung von Gefahrstoffen unter bestimmten Voraussetzungen oder für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, z.B. insofern keine umweltverträglicheren Ersatzstoffe verfügbar sind. Prüfen Sie bitte im Zweifel, ob Ihr Anwendungsgebiet unter eine der Ausnahmeregelungen des Anhangs III und IV der RoHS Richtlinie fällt.

Konformitätserklärung der JUNKER Gruppe

Sie erhalten auf Anfrage eine entsprechende Konformitätserklärung für die von uns an Sie gelieferten Produkte. In dieser Konformitätserklärung decken wir die Anforderungen der REACH Verordnung und RoHS Richtlinien ab. Einzelne Produkte, die gem. einer dieser Richtlinien nicht konform sind oder meldepflichtige Massenkonzentrationen gewisser Stoffe enthalten, sind auf dieser Erklärung eindeutig gekennzeichnet.